OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652793/2/FP

Datum:
Linz, 24. Mai 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A S, X, vertreten durch L N H Rechtsanwälte GmbH, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 18. April 2023, GZ: BHVBVerk-2023-135548/2-Pl, betreffend die Anordnung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen und eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die von der Behörde festgesetzte Frist mit acht Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid trug die belangte Behörde der Beschwerdeführerin (Bf) auf, sich binnen zwei Wochen ab Rechtskraft amtsärztlich untersuchen zu lassen und eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Die belangte Behörde begründete auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass bei der Bf der dringende Verdacht bestehe, sie betreibe gehäuften Suchtgiftmissbrauch. Bei ihr seien 0,14 Gramm MDMA gefunden worden, sie sei in einem beeinträchtigten Zustand gewesen und habe angegeben Haschisch, Marihuana, Speed/Amphetamin und Methamphetamin/Crystal zu konsumieren.
Da die Bf gleichzeitig oder zeitnahe unterschiedliche Substanzen konsumiere, steige langfristig das Risiko von Hirn- und Leberschäden sowie psychische Probleme. Dabei entspreche die Wirkung in der Regel nicht der Summe der Einzelwirkungen. Je nach Substanz potenzieren oder verstärken sich die jeweiligen Effekte mitunter erheblich, was als Gesamtes eine neue Wirkung hervorbringen kann. Die Wirkung einer Kombination von zwei oder mehr Substanzen sei schwer einzuschätzen und könne sich in gefährlicher Weise wechselseitig beeinflussen. Um abklären zu können, ob die Bf nach wie vor zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet sei, sei eine amtsärztliche Untersuchung anzuordnen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 8. Mai 2023 rechtzeitig Beschwerde, in welcher sie auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass der Verdacht, sie begehe gehäuften Suchtgiftmissbrauch aus der Luft gegriffen sei. Der Bf sei am 3. März 2023 spät abends eine geringe Menge Amphetamin geschenkt worden, wobei ihr gesagt worden sei, dies sei zum Fortgehen. Sie habe dies noch nie probiert und habe beabsichtigt, die Substanz am 4. März 2023 abends zu konsumieren.
Sie habe bei der Polizei angegeben Cannabis zu kennen und zu wissen, dass es Speed und Kokain gebe. Dass im Protokoll Kokain nicht, Methamphetamin/Crystal hingegen schon angekreuzt sei beruhe auf einem Missverständnis. Die Bf habe vor ca. einem Jahr Cannabis probiert und seither weniger als 10 Mal bei verschiedenen Gelegenheiten mitkonsumiert.

Die Bf stehe mit beiden Beinen im Leben, sei vollzeitbeschäftigt und sorgepflichtig für einen Sohn, sie sei verantwortungsbewusst.

Aus dem Polizeiprotokoll ergebe sich nicht, dass die Bf die handschriftlich angekreuzten Substanzen konsumiert. Es sei lediglich gelegentlicher Konsum von Cannabis vorgelegen. Selbst mehrmaliger oder wiederholter Konsum wäre nicht mit gehäuftem Missbrauch gleichzusetzen (vgl zB VwGH 13.03.2023, Ro 2023/11/0002 Rz 9 mwN).

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde mit Schreiben vom 9. Mai 2023 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Die Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt und hält das Verwaltungsgericht eine solche nicht für erforderlich, weil sich der wesentliche Sachverhalt aus dem Verfahrensakt ergibt und nur einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen ist. Gemäß § 24 Abs 1 VwGVG findet insofern keine mündliche Verhandlung statt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Bf wurde am 4. März 2023 um 15:22 von der Polizei im sogenannten Bergschlößl-Park in Linz, Ziegeleistraße 4, angetroffen.
Den Beamten fiel eine Suchtmittelbeeinträchtigung auf. Die Bf hatte 140 mg MDMA bei sich. [Abtretungsbericht]

Die Bf wurde zur Polizeidienststelle verbracht und gab dort u.a. Folgendes an:
Sie habe das Suchtgift am 3. März 2023 um 23:00 Uhr in Linz für den Eigenbedarf erhalten.
Sie konsumiere Haschisch, Marihuana, Speed/Amphetamin und Methamphetamin/Crystal und kaufe das dazu benötigte Suchtmittel an einschlägigen Örtlichkeiten in Linz.

Darüberhinausgehende Angaben, etwa zur Konsumationsmenge, der Quelle, sowie einen Drogenschnelltest verweigerte die Bf.

Die Bf unterfertigte das Formular aus dem sich diese Angaben ergeben eigenhändig.
[Beschuldigtenvernehmung]

Die Bf bringt in der Beschwerde auch Folgendes vor:

„[...] Die BF hat vor ca 1 Jahr erstmals Cannabis probiert und seither in unregelmäßigen Zeitabständen insgesamt wengig als 10 Mal bei verschiedenen Gelegenheiten mitkonsumiert. [...]“
[Beschwerde]

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln. Sämtliche Angaben zum Suchtmittelkonsum stammen von der Bf selbst.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Ziffer 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden, soweit nicht Abs 4 anzuwenden ist. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, ist gemäß Abs 5 leg. cit. nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen

Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2.1. Die Erlassung eines Aufforderungsbescheids nach § 24 Abs 4 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann zulässig, wenn begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hierbei geht es nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen jedoch genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003; 2002/11/0103, 20. April 2004, 2003/11/0243 u.a.).

Ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Rechtsmittelentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung derselben) nach wie vor begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. (ständige Judikatur, vgl. bspw. VwGH 16. April 2009; 2009/11/0020; VwGH 22. Juni 2010, 2010/11/0067; 15. Mai 2019, Ra 2019/11/0032)

III.2.2. Aus § 14 der FSG-GV 1997 ergibt sich, dass ein geringfügiger Suchtmittelgenuss - wie auch ein geringfügiger Alkoholgenuss ohne Zusammenhang mit dem Lenken eines Kraftfahrzeuges - die gesundheitliche Eignung (noch) nicht berührt. Erst dann, wenn der Konsum zu einer Abhängigkeit zu führen geeignet ist oder wenn die Gefahr besteht, dass die betreffende Person nicht in der Lage sein könnte, den Konsum so weit einzuschränken, dass ihre Fähigkeit zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht (mehr) beeinträchtigt ist, liegt ein Grund vor, unter dem Aspekt eines festgestellten - wenn auch verbotenen - Suchtmittelkonsums die gesundheitliche Eignung begründeterweise in Zweifel zu ziehen (Hinweis E 24. August 1999, 99/11/0092). (24. Mai 2011; 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248)

„Unter dem im § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 verwendeten Begriff ‚Missbrauch' von Suchtmitteln - das sind Suchtmittel im Sinne des § 1 Abs. 2 SMG 1997 (hiezu gehört auf Grund des Anhanges I der Suchtgiftverordnung auch Cannabis) - ist nicht eine ‚Anwendung von sog. Genussmitteln in übermäßiger Dosierung' im Sinne eines ‚abusus' (so

Pschyrembel, Klinisches Wörterbuch), sondern ein Rechtsbegriff zu verstehen, wie er auch im SMG 1997 verwendet wird; darunter fällt jedenfalls der eigenmächtige Konsum von Suchtmitteln.“ (VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

In einer weiteren Entscheidung ging der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass, um von einem gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln im Sinne des § 14 Abs 5 FSG-GV sprechen zu können, nicht ein gelegentlicher wiederholter Missbrauch genügt, sondern müsse es sich um häufigen Missbrauch innerhalb relativ kurzer Zeit handeln, ohne dass allerdings der Nachweis einer damals bestehenden Suchtmittelabhängigkeit erforderlich wäre. (VwGH 18. März 2003, 2002/11/0209)

In seiner ständigen Judikatur ist der Verwaltungsgerichtshof davon ausgegangen, dass es sich etwa bei zweimaligem Verrauchen von Cannabis über einen mehrmonatigen Zeitraum und sonst gelegentlichem Konsum bereits um gehäuften Missbrauch handelt. (VwGH 24. April 2007, 2006/11/0090; 20. März 2001, 2000/11/0264)

Nach der mittlerweile stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; zuletzt etwa 18.12.2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte, wie soeben ausgeführt, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können. Dies hat zur Konsequenz, dass auch in solchen Konstellationen ein Aufforderungsbescheid nach § 24 Abs 4 FSG zur Sicherstellung der in § 14 Abs 5 FSG-GV angeordneten Vorgangsweise in Betracht kommt.

III.2.3. Im vorliegenden Zusammenhang ergeben sich für das Gericht aus der Kombination der Umstände der Kontrolle der Bf durch die Polizei und ihrer Angaben im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung der Verdacht auf einen gehäuften Missbrauch von Suchtmitteln einerseits und der Verdacht, dass die Bf von Suchtmitteln abhängig sein könnte, andererseits.
Dies ist damit begründbar, dass die Bf von der Polizei in einem Zustand vorgefunden wurde, der von den Polizeibeamten als „offensichtlich beeinträchtigt“

beschrieben wurde. Die Bf befand sich dabei in einem etwas abgelegenen Park, der in der Linzer Drogenszene beliebt ist und aufgrund dessen von anderen Besuchern eher gemieden wird (https://www.diepresse.com/5599519/linz-richtet-park-fuer-randgruppen-her). Die Bf hatte Drogen bei sich.

Die Darstellungen der Bf in der Beschwerde, sie habe nur gesagt, dass sie die angekreuzten Suchtmittel kenne, stehen im Widerspruch zum Wortlaut des von der Bf unterfertigten Formulars und sind aktenwidrig. Zum damaligen Zeitpunkt gab die Bf an, diese verschiedenen Drogen zu konsumieren.

Es ist auch aktenwidrig, dass es sich bei den bei der Bf vorgefundenen Drogen um einfaches Amphetamin gehandelt habe und, dass es sich um eine geringe Menge gehandelt habe.

Bei der Bf wurde nach dem Aktenstand MDMA und nicht einfaches Amphetamin vorgefunden. Ersteres wirkt gerichtsbekannt stärker und länger.
Auch die Menge von 140 Milligramm entspricht gerichtsbekannt etwa zwei Einzeldosen (max. 1,3 mg/kg Körpergewicht bei Frauen) und ist insofern nicht bloß eine geringfügige Menge.

Die Bf war zudem nach den Angaben der Polizei bereits beeinträchtigt, was von der Bf nicht bestritten wird.

Unabhängig von den Darstellungen, die die Bf in der Beschwerde macht, ergeben sich für das Gericht schon aus den damaligen Umständen Bedenken an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, insbesondere aus den Angaben der Bf vor der Polizei, nämlich, dass sie vor der Polizei selbst darlegt und dies unterfertigt, verschiedenste Suchtmittel mit teilweise hohem Suchtpotential (Amphetamin und Methamphetamin können gerichtsbekannt bereits nach einmaligem Konsum abhängig machen) zu konsumieren, in Kombination mit dem Umstand, dass sich die Bf an einem Samstagnachmittag an einem bekannten Linzer Drogenumschlagplatz aufhält, bereits beeinträchtigt erschien und MDMA für weitere Missbräuche bei sich hatte.
Dem Gericht erscheint es in diesem Zusammenhang auch nicht relevant, ob irrtümlich Methamphetamin/Crystal anstatt Kokain angekreuzt wurde, da Kokain ähnliches Suchtpotential aufweist, wie etwa Methamphetamin bzw. Crystal Meth.

Tatsächlich hat die Bf angegeben und unterschriftlich bestätigt, die Suchtmittel zu konsumieren, nicht sie nur zu kennen.
Die Bf gab bei der Polizei an, verschiedene Drogen zu konsumieren, darunter, neben THC-hältigen auch solche, die gerichtsbekannt (vgl. 11. Jänner 2022, LVwG-652286/2/FP), sehr hohes Abhängigkeitspotential aufweisen.

Der Verdacht auf eine Abhängigkeit, die gerade bei MDMA besonders schnell eintreten kann (gerichtsbekannt bereits nach einmaligem Konsum) ergibt sich für das Gericht insofern primär aus dem Umstand, dass die Bf vor der Polizei angegeben hat, verschiedene Drogen, darunter welche mit besonders hohem Suchtpotential zu konsumieren und dem Umstand, dass sie MDMA für zumindest zweimaligen Missbrauch auch bei sich hatte und zwar zu einem Zeitpunkt, als sie offensichtlich bereits Suchtmittel zu sich genommen hatte. Weiter gesteht die Bf THC-Konsum in der Beschuldigtenvernehmung, jedoch auch in der Beschwerde zu.

Jedenfalls besteht aufgrund des erheblichen Suchtpotentials von Amphetamin und Methamphetamin der Verdacht einer Abhängigkeit.

III.2.4. Hinzukommt, dass die Bf in der Beschwerde darlegt, sie habe im letzten Jahr weniger als 10 Mal Cannabis geraucht.

In seinem Erkenntnis vom 24. April 2007, GZ: 2006/11/0090 ging der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass bei zweimaligem Rauchen von Cannabis über einen mehrmonatigen Zeitraum und gelegentlichem Konsum dieses Suchtmittels auch in jüngster Vergangenheit nicht mehr von einem gelegentlichen Konsum ausgegangen werden kann.

Selbst wenn man also unterstellen wollte, dass die Bf im letzten Jahr neunmal (weniger als 10 Mal) Cannabis konsumiert hat und am Tag der Personenkontrolle, also in jüngster Vergangenheit ein weiterer Konsum eines Suchtmittels – angesichts des Mitführens wohl MDMA – stattgefunden hat, kann von einem gelegentlichen Gebrauch nicht mehr ausgegangen werden, sondern bestehen begründete Bedenken dahin, dass die Bf Suchtmittel gehäuft missbraucht hat.

Jedenfalls besteht insofern aufgrund der Konsumangaben der Bf und ihres Vorbringens in der Beschwerde, sowie aufgrund des Mitführens einer besonders süchtig machenden Substanz und der offensichtlichen Beeinträchtigung der Verdacht auf einen nicht nur gelegentlichen Suchtgiftkonsum sowie der Verdacht einer Abhängigkeit und liegt insofern ein Grund vor, die gesundheitliche Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen in Zweifel zu ziehen (vgl. VwGH 24. Mai 2011, 2011/11/0026; 30. September 2011, 2010/11/0248).

III.2.5. Vor diesem Hintergrund hegt auch das Verwaltungsgericht im Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung der Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Angesichts der zwingenden Vorgaben des § 14 Abs. 1 bzw. 5 FSG-GV im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme im Falle des Verdachts einer Abhängigkeit und bei gehäuftem Missbrauch, hinsichtlich derer Bedenken bestehen, hat die belangte Behörde zu Recht nicht nur eine

amtsärztliche Untersuchung, sondern auch die Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme vorgeschrieben.

III.2.6. Der behördliche Bescheid ist demnach dem Grunde nach, allerdings unter Neufestsetzung einer angemessenen Frist (vgl. statt vieler VwGH 23. Mai 2013, 2010/11/0164) zu bestätigen und die Beschwerde der Bf abzuweisen. Um der Bf ausreichend Zeit zu geben, einen Termin bei einem Facharzt zu vereinbaren, ist die Frist entsprechend zu erstrecken.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung fußt auf der einhelligen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich dargestellt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl